

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/11 10b717/78

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.10.1978

Norm

EO §389 VA

EO §389 VE

EO §389 VI

Rechtssatz

Wenn die Glaubhaftmachung nicht sofort möglich ist, ist der Antrag unter Angabe der Gründe abzuweisen; so wird es der gefährdeten Partei ermöglicht, durch Wiederanbringung des entsprechenden Antrages schneller ans Ziel zu gelangen als es sonst möglich wäre.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 717/78 Entscheidungstext OGH 11.10.1978 1 Ob 717/78 JBI 1979,550

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0005339

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$